



**Richtlinien
der Stadt Schwelm
über die Förderung der Kindertagespflege**

Beschluss des JHA Schwelm am:	14.02.2022
Beschluss des Rates d. Stadt Schwelm am:	19.05.2022
Inkrafttreten der Richtlinien zum:	01.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege	3
1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	3
1.2 Aufgabe der Stadt Schwelm	3
2. Anspruchsberechtigung in Kindertagespflege	4
2.1 Kinder unter einem Jahr.....	5
2.2 Kinder im ersten und zweitem Lebensjahr	5
2.3 Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und Schulkinder bis 13 Jahre	5
3. Formen der Kindertagespflege	6
3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson.....	6
3.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	6
3.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	7
3.4 Großtagespflege.....	7
4. Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt	7
4.1 Vermittlung	8
4.2 Antrags- und Bewilligungsablauf.....	8
4.3 Förderungsumfang.....	9
4.4 Meldepflicht	9
4.5 Elternbeiträge.....	10
5. Voraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege	10
6.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	10
6.2 Eignungsverfahren zur Kindertagespflegeperson	11
6.3 Bedingungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis	13
6.4 Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis	13
7. Laufendes Betreuungsverhältnis	14
7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen	14
7.2 Kostenübernahme der Sozialversicherungsbeiträge	15
7.3 Unfallversicherung der Kinder	15
7.4 Zusammensetzung der Geldleistungen.....	15
7.5 Schließtage und Ausfallzeiten	16
7.6 Vertretungen.....	16
7.7 Inklusion	17
7.8 Erhöhter Förder- und / oder Pflegeaufwand	18
7.9 Ergänzende Betreuung.....	18
7.10 Fachliche Beratung.....	19
8. Inkrafttreten.....	19

1. Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege

Der Fachbereich Jugend, Schule & Soziales der Stadt Schwelm fördert als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege.

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind bundesweit durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) festgelegt. Im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sind die Ausführungen zur frühen Bildung und Förderung von Kindern geregelt. Diese dienen als Grundlage der kommunalen Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, sowie die Erhebung von Elternbeiträgen.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem örtlichen Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese wird in den Richtlinien der Stadt Schwelm festgehalten. Zur Orientierung für die hier zutreffenden Regelungen dient die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ (MKFFI, Stand 15. April 2021).

1.2 Aufgabe der Stadt Schwelm

Die folgenden Aufgaben der Stadt Schwelm umfassen:

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz)
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes (§ 6 Absatz 1 KiBiz)
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII)
- die Eignungsprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§23, 24, SGB VIII)
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 SGB VIII)
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2 a SGB VIII)
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz)
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz)
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz)
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz)
- und die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz)
- Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§ 11 KiBiz)

2. Anspruchsberechtigung in Kindertagespflege

Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet sein und den Anspruch des Kindes auf Bildung und Betreuung sicherstellen.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege wird im § 24 SGB VIII geregelt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen zeitlichen Bedarf (§ 3 Abs. 3 KiBiz) der Erziehungsberechtigten und wird nur durch das Kindeswohl begrenzt. (Nach höchster Rechtsprechung durch das BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 -5 C 19.16, S.51 Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand 15. Oktober 2021).

Die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege bei der Stadt Schwelm muss durch einen schriftlichen Antrag erfolgen. Die Voraussetzungen müssen entsprechend nachgewiesen werden.

2.1 Kinder unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII zu fördern, wenn:

1. *diese Leistungen für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
2. *Die Erziehungsberechtigten*
 - a) *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b) *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c) *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

Ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht gemäß OVG NRW zu § 24 Abs. 3 SGB VIII a. F., 28.01.2015 – 12 A 2189/13; VG Frankfurt, 07.12.2018 – 11 K 9855/17.F, in diesem Alter nicht.

2.2 Kinder im ersten und zweitem Lebensjahr

Kinder haben mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII.

2.3 Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und Schulkinder bis 13 Jahre

Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, haben diese bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das Kind ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig schulbezogene bedarfsgerechte Betreuungsangebote, wie die OGS oder den Hort in Anspruch nehmen. Kindertagespflege kann in Ausnahmeregelungen, z.B. in Form einer Randzeitenbetreuung in Kindertagespflege, gewährt werden, ist aber besonders zu begründen.

3. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine mögliche Alternative zu Kindertageseinrichtungen. Viele Eltern entscheiden sich wegen der familiären Atmosphäre und der flexiblen Betreuung für die Kindertagespflege. Bei dem familienergänzenden Angebot unterstützen Kindertagespflegepersonen die Familien in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Eine Kindertagespflegeperson betreut hierbei maximal 5 Kinder gleichzeitig und somit entsteht eine kleine übersichtliche Betreuungsform. In der Regel werden die Kinder im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegeperson betreut, möglich ist allerdings auch die Betreuung in einer Großtagespflege, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Eltern.

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut und diese verbindet somit den eigenen Haushalt und ihr alltägliches Familienleben mit der Förderung der Kinder in Kindertagespflege. In dieser Betreuungsform wird die Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson in selbstständiger Tätigkeit erfüllt. Hierzu wird eine Pflegerlaubnis benötigt, welche von der Fachberatung Kindertagespflege ausgestellt wird. In der Pflegerlaubnis werden die Rahmenbedingungen zur Ausübung in den eigenen Räumlichkeiten geregelt.

3.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflegepersonen können auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder als Kindertagespflegekind betreuen. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist in diesem Fall nicht erforderlich. Hier sind Kindertagespflegepersonen in der Regel als Angestellte der Eltern beschäftigt. Eine Pflegerlaubnis ist dann erforderlich, wenn neben den Kindern des elterlichen Haushaltes weitere Kinder betreut werden. Für die tatsächliche Gestaltung des Betreuungsverhältnisses empfiehlt sich im Vorfeld die Kontaktaufnahme zur Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen.

3.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kinder können nach § 22 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz in anderen geeigneten Räumlichkeiten betreut werden. Eine Rücksprache mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwelm, bezüglich möglicher Anforderungen des Baunutzungsrechts, sowie des Bauordnungsrecht ist erforderlich.

3.4 Großtagespflege

Möglich ist ein Verbund aus zwei bis drei Kindertagespflegepersonen, welche in geeigneten Räumlichkeiten bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen. Jede Kindertagespflegeperson benötigt diesbezüglich eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Ob die Räumlichkeiten geeignet sind und den Anforderungen einer kindgerechten und sicheren Betreuung entsprechen, prüft das Jugendamt der Stadt Schwelm. Zudem muss eine Nutzungsänderung durch den Eigentümer der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege beantragt werden.

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII muss eine vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson vollzogen werden. Wenn eine vertragliche Zuordnung gewährleistet ist, kann eine kurzzeitige gegenseitige Vertretung möglich sein. Im Falle einer Vertretung muss immer eine Rücksprache mit der Fachberatung Kindertagespflege stattfinden.

4. Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt

Die Kindertagespflege versteht sich gemäß § 23 SGB VIII als eigenständiges, ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot und wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII angeboten.

Wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, umfasst die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege deren Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

4.1 Vermittlung

Die Eltern haben grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 3 KiBiz) unter den zur Verfügung stehenden Kindertagesbetreuungsangeboten und müssen ihren Betreuungsbedarf dem Fachbereich Jugend, Schule & Soziales der Stadt Schwelm, in schriftlicher Form mindestens sechs Monate vor Betreuungsbeginn (§ 5 KiBiz) anzeigen. Eine jährliche Bedarfsplanung (§ 4 KiBiz) bezüglich des Platzkontingents für die Kindertagespflege erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger und kann somit unter Berücksichtigung der gesamten städtischen Bedarfsplanung erfolgen.

Durch Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten an die Fachberatung Kindertagespflege erhalten diese eine fachliche Beratung und passgenaue Vermittlung ihres Kindes in Kindertagespflege. Eine kontinuierliche Beratung und Begleitung können die Eltern und Kindertagespflegepersonen während des gesamten Betreuungsverhältnis in Anspruch nehmen, um ein konstantes Miteinander zu gewährleisten.

Nach einem Kennenlernen in der Kindertagespflegestelle zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen erhält die Fachberatung eine Rückmeldung über die Entscheidung, ein mögliches Betreuungsverhältnis einzugehen. Die Kindertagespflegeperson entscheidet selbst, ob sie einen Betreuungsvertrag mit den Eltern abschließt.

4.2 Antrags- und Bewilligungsablauf

Eine Förderung in Kindertagespflege kann erst erfolgen, wenn die Antragsstellung durch die Erziehungsberechtigten, erfolgt ist.

Hat die Fachberatung Kindertagespflege eine Mitteilung durch die Eltern bekommen, dass ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson geschlossen wird, erhalten diese die Information über das weitere Bewilligungsverfahren. Der Betreuungsvertrag wird unter geltenden rechtlichen Bestimmungen, sowie den kommunalen Richtlinien abgeschlossen. Die Fachberatung übermittelt den Eltern den „Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII“ sowie entsprechende Formulare zum Nachweis des Elterneinkommens zur Berechnung des Elternbeitrags. Nach Eingang der genannten Formulare und einer Kopie des Betreuungsvertrages prüft die

Fachberatung Kindertagespflege den Betreuungsanspruch. Eine Prüfung des Antrages kann erst erfolgen, wenn die vollständigen erforderlichen Unterlagen vorliegen.

4.3 Förderungsumfang

Durch eine schriftliche Bewilligung wird der wöchentliche Betreuungsumfang, bemessen am Betreuungsbedarf der Eltern und unter Berücksichtigung des Kindeswohls, festgelegt. Zum 1. eines Monats beginnt das Betreuungsverhältnis mit der Eingewöhnungsphase des Kindes. Die Eingewöhnung wird durch die laufende Geldleistung mit Beginn der Betreuung vergütet. Der Elternbeitrag wird ab diesem Zeitpunkt nach der gültigen Fassung „Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen, Tagespflege und OGS“, erhoben. Ist das Betreuungsende nicht im Betreuungsvertrag geregelt, wird die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum 31.07. des Jahres bewilligt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Betreuung in Kindertagespflege muss für mindestens drei Monate und mindestens 15 Stunden wöchentlich festgelegt werden gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 KiBiz. Anders verhält es sich, wenn Kinder ergänzend betreut werden sollen, z.B., wenn Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtung nicht die notwendigen Betreuungszeiten abdecken (z.B. Randzeiten). Hier gilt es im Einzelfall nach dem individuellen Bedarf und zum Wohle des Kindes zu entscheiden.

Zusätzliche Teilnahmebeiträge sind gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz nicht gestattet. Allerdings kann ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten erhoben werden. Die Verpflegungskosten sollten sich auf max. 90 € im Monat belaufen.

4.4 Meldepflicht

Alle Änderungen, dazu gehören z.B. Wohnortwechsel, Änderungen der Telefonverbindung, Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses etc. sind der Fachberatung Kindertagespflege Fachbereich Jugend, Schule & Soziales umgehend mitzuteilen.

Anträge sind spätestens zum 10. des Vormonats vor Betreuungsbeginn oder Betreuungsende schriftlich mit entsprechendem Antragsformular einzureichen.

Alle Anträge können nur bei vollständiger Vorlage aller Angaben bearbeitet.

4.5 Elternbeiträge

Die Ausgestaltung der Kostenbeiträge der Eltern obliegt der Kommune. Über die Elternbeitragstabelle sind gestaffelte Elternbeiträge, je nach Betreuungszeit und Einkommen (§ 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII i. V. m. „Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen, Tagespflege und OGS“), zu entnehmen.

5. Voraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege

Zur Ausübung der Kindertagespflege ist eine Pflegeerlaubnis nach den § 43 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz erforderlich und dann zu erteilen, wenn eine Person für die Tätigkeit geeignet ist.

Die Eignung einer Kindertagespflegeperson ergibt sich aus den genannten Kriterien in den § 43 Abs. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 3 SGB VIII.

Die Prüfung zur Eignungsfeststellung als Kindertagespflegeperson obliegt nach § 22 Abs. 6 KiBiz dem Jugendamt der Stadt Schwelm. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege liegt gemäß § 87 a Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt. Hier bezieht sich die Zuständigkeit auf die Kommune, in der die Tätigkeit der Kindertagespflege ausgeübt wird. Ist die Kindertagespflegeperson in mehreren Städten tätig, liegt die Verantwortlichkeit bei der Kommune, in der die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

6.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist dann erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder:

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages,

- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- und länger als drei Monate,

betreut werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt die Kindertagespflegeperson von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Nach Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege können im Einzelfall bis zu max. acht Kinder über die Woche verteilt betreut werden. Insgesamt können acht Betreuungsverträge geschlossen werden. Dennoch gilt weiterhin, es dürfen nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz können bis zu zehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die entsprechenden Qualifizierungen der Kindertagespflegeperson (z.B. Erzieher*innen) vorliegen.

Für die Großtagespflege gilt nach § 22 Abs. 3 KiBiz, dass insgesamt max. neun Kinder gleichzeitig durch zwei bis drei Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen. Die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege können höchstens fünfzehn Betreuungsverträge abschließen, unter der Bedingung, dass mehrere Kinder mit weniger als 15 Stunden pro Woche betreut werden und stets die gleiche Gruppenzusammensetzung besteht (§ 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz).

6.2 Eignungsverfahren zur Kindertagespflegeperson

Die Eignung einer Kindertagespflegeperson muss durch den Fachbereich Schule, Jugend & Soziales der Fachberatung Kindertagespflege nach § 23 Ab. 3 SGB VIII vollzogen werden. Als geeignet gelten Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen,

- Bereitschaft einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege.

Das weitere Antragsverfahren umfasst:

- eine fachliche Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege,
- einen schriftlichen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- eine schriftliche Bewerbung: Lebenslauf, Lebensbericht, Zeugniskopien (mind. Voraussetzung sollte ein Hauptschulabschluss sein), Arbeitszeugnisse,
- eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (ab dem Renteneintrittsalter jährlich),
- Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII benötigt wird. Dies gilt für alle der im Haushalt lebenden Personen der Kindertagespflegeperson ab dem 14. Lebensjahr im Sinne des § 30 Abs. 5 und § 30 a BZRG (Bundeszentralregistergesetz),
- Abnahme der Räumlichkeiten nach den Kriterien der „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Nachweis über einen Erste - Hilfe - Kurs am Kind für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
- Abschluss einer Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII mit der Kindertagespflegeperson und dem Träger öffentlichen Jugendhilfe,
- Einreichen eines pädagogischen Konzeptes, welches als Grundlage der Ausübung zur Kindertagespflege vorliegen muss,
- Masernschutznachweis nach § 20 IFSG,
- KTP müssen in angemessener Form in der deutschen Sprache kommunizieren können,
- das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist verpflichtend. Ab dem Kindergartenjahr 2022 / 2023 sollen alle erstmalig tätig werdenden Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz (QHB 300 UE) verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung nach KiBiz müssen zur Erreichung der

Pflegeerlaubnis die Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Grundkurs (80 UE) nach QHB und eine mind. einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.

- Abschließend muss eine persönliche Eignung, in Form eines Abschlussgesprächs, durch die Fachberatung Kindertagespflege festgestellt werden.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird schriftlich durch das Jugendamt der Stadt Schwelm ausgestellt, gilt fünf Jahre, ist ortsgebunden, nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6.3 Bedingungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis

Um die Pflegeerlaubnis über fünf Jahre aufrecht zu erhalten, müssen folgende Auflagen erfüllt sein, um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht zu werden:

- Nachweise über die Teilnahme an mindestens vier fachbezogenen Fortbildungen pro Jahr
- Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden örtlichen „Arbeitskreisen Kindertagespflege“
- Alle zwei Jahre einen Nachweis an der Teilnahme eines Erste - Hilfe - Kurses am Kind
- Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Schutzauftrag nach „§ 8a Handlungskonzept bei Kindeswohlgefährdung“
- Nachweis über die Teilnahme an der Belehrung gemäß § 35, bzw. § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG)
- Durchführung Bildungsdokumentation

6.4 Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt einen sogenannten begünstigenden Verwaltungsakt (S.34 Handreichung) mit Dauerwirkung dar. Stellt sich während der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson heraus, dass sie nicht über die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügt, die für die Ausübung der Kindertagespflege nötig ist, kann das Jugendamt der Stadt Schwelm die

Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen. Dies kann durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme vollzogen werden.

7. Laufendes Betreuungsverhältnis

Ein Betreuungsverhältnis umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach der Vorgabe gemäß § 24 SGB VIII und deren Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Neben der fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung wird eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt.

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen sind vor und während des Betreuungsverhältnis verpflichtet (Mitwirkungspflicht im Sinne des § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII), sämtliche Änderungen, wie in Punkt 5.4 angegeben, der Fachberatung Kindertagespflege des Fachbereichs Schule, Jugend & Soziales, mittels der Anträge II & III mitzuteilen.

Kinder sind im Sinne der Bildungs- und Erziehungsarbeit zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und sind unter dem Gesichtspunkt der Partizipation (gem. § 16 KiBiz) nach ihrem Entwicklungsstand auf die Mitwirkung zur Teilhabe vorzubereiten.

Frühkindliche Bildung (§ 15 KiBiz) in der täglichen Arbeit mit Kindern muss begleitet sein durch sprachliche Bildung (§ 19 KiBiz). Grundlage dessen ist die Erarbeitung und Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes (§ 17 KiBiz). Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflegepersonen ist insbesondere die individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung jedes Kindes und ist nach § 18 KiBiz zu beobachten und dokumentieren.

Zudem ist nach § 12 Abs. 2 KiBiz auf die gesundheitliche Entwicklung des Kindes hinzuwirken. Präventive Maßnahmen sowie eine ausgewogene Ernährung tragen zu einer gesunden Entwicklung des Kindes bei.

Zum Wohle des Kindes sollen örtliche Kooperationen mit Trägern gestaltet werden, um Kindern anschließende Übergänge zu weiteren Bildungs- und Erziehungsprozessen in anderen Einrichtungen leichter zugänglich zu gestalten (§ 13 KiBiz).

7.2 Kostenübernahme der Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII. Angemessene Unfallversicherungsbeiträge nachgewiesen werden zu 100 % durch die Stadt Schwelm übernommen. Eine hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung wird übernommen.

Die Anträge sind bei der Stadt Schwelm anzufordern.

7.3 Unfallversicherung der Kinder

Während der Betreuungszeit durch die Kindertagespflegeperson, sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson) sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII unfallversichert.

7.4 Zusammensetzung der Geldleistungen

Liegen alle Voraussetzungen der Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII vor, zahlt das Jugendamt der Stadt Schwelm eine angemessene Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Höhe der Geldleistung wird unter Beachtung der Regelungen des § 23 SGB VIII festgesetzt und umfasst:

- Erstattung von Versicherungsbeiträgen
- Erstattung für den Sachkostenaufwand der Kindertagespflegepersonen (siehe Anlage 1)
- einen Betrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung gemäß § 22 Abs. 2 a SGB VIII (siehe Anlage 1)
- die Eingewöhnung der Kinder

- für die Bildung,- und Betreuungsarbeit nach § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz, wird pro Woche und jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnetem Kind, ein bestimmter Betrag gezahlt (siehe Anlage 1)
- nach Ratsbeschluss vom 29.04.2021, erhält eine Großtagespflege eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ein Sachkostenzuschuss von 140 € monatlich pro in Schwelm gemeldetem Kind oder durch die Stadt Schwelm freigehaltenem Platz.
- Investitionsförderungen können, je nach Stand der Förderprogramme des Landes, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, über das LWL – Landesjugendamt Westfalen, gestellt werden.

7.5 Schließtage und Ausfallzeiten

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung maximal bis zum Ende des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Kalendermonats weiter gewährt. Für diese Leistung ist eine Ärztliche Bescheinigung durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen.

Über Erkrankungen seitens der Kindertagespflegeperson ist die Fachberatung Kindertagespflege umgehend zu informieren.

Urlaubs- und Schließtage sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen und dürfen 27 Tage pro Kita-Jahr (01.08. – 31.07.), bei Weiterzahlungen der laufenden Geldleistungen, nicht überschreiten.

Die jährlichen (01.08. – 31.07.) Schließtage der Kindertagespflegeperson sind der Fachberatung Kindertagespflege rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

7.6 Vertretungen

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz hat das örtliche Jugendamt dafür zu sorgen, dass bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung für das Kind gewährleistet ist.

Besteht eine interne Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen, können diese Betreuungsmöglichkeiten genutzt werden.

Können Kinder in diesem Rahmen nicht betreut werden, stehen der Stadt Schwelm „Freihalteplätze“ zur Verfügung, welche in individueller Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bei unvorhergesehenen Ausfallzeiten vergeben werden können. Geplante Schließzeiten und Urlaubstage sind von dieser Regelung nicht betroffen. Nach § 23 Abs. 2 KiBiz sind Urlaubstage und sonstige abzusehende Ausfallzeiten zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Eltern abzusprechen. Bei ungeplanten Ausfallzeiten, z.B. bei Erkrankungen, ist die Fachberatung Kindertagespflege umgehend zu informieren.

7.7 Inklusion

Kinder mit Behinderungen oder Kinder die, von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können in der Kindertagespflege betreut werden, wenn Bedingungen nach § 53 SGB XII bestehen. Eine Zusammenarbeit und Anerkennung durch den Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) wird vorausgesetzt.

Wird bei dem zu betreuenden Kind ein erhöhter Förder- und/oder Betreuungsbedarf festgestellt, müssen die Eltern, in Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson, einen Antrag auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche beim LWL stellen. Mit der Antragsstellung ist es zwingend erforderlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die eine geistige, seelische und /oder Sinnesbeeinträchtigung feststellt. Der LWL prüft den Antrag und entscheidet, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden. Die zu erbringenden Leistungen des LWL sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf im Kontext der Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen sind in diesem Falle entsprechend nach § 24 Abs. 4 KiBiz ausgebildet, um den Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleisten zu können. Laut Empfehlung des LWL wird eine fachspezifische Fortbildung mit mindestens 100 Unterrichtseinheiten benötigt. Ferner ist es möglich, mit Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung, eine Qualifizierungsmaßnahme zu beginnen. Eine Kostenübernahme durch den LWL ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei der Konzeptionsentwicklung und

Ausgestaltung der Finanzierung eines Platzes in Kindertagespflege, muss eine Zusammenarbeit mit dem Rehabilitationsträger und dem Träger der Eingliederungshilfe bestehen.

Für die Höhe der bewilligten und vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden wird eine 50 % höhere Förderleistung (Erziehungsleistung) gewährt. Zudem wird vom LWL eine Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung empfohlen und im Umfang der vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII festgelegten Geldleistung an Kindertagespflegepersonen i.H.v. 30 Wochenstunden refinanziert.

Die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förder- und /oder Betreuungsaufwand bedarf einer Einzelfallentscheidung des Jugendamtes.

7.8 Erhöhter Förder- und / oder Pflegeaufwand

Wird im laufenden Betreuungsverhältnis ein erhöhter pflegerischer und/oder ein erhöhter Förderbedarf (z.B. aufgrund einer problembelastenden Familiensituation) eines Kindes festgestellt, kann eine um 30 % höhere Förderleistung gewährt werden.

Der erhöhte Förder- und / oder Pflegeaufwand muss dem Jugendamt nachgewiesen werden und wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung überprüft.

7.9 Ergänzende Betreuung

Für die Kindertagespflege gelten in der Regel Betreuungszeiten zwischen 7:00 – 17:00 Uhr. Wird ein Kind regelmäßig außerhalb dieser Zeiten betreut, wird die Förderleistung (Erziehungsleistung) um 25 % pro angefangene Betreuungsstunde und Kind erhöht. Ebenso wird der Stundensatz um 25 % erhöht, wenn Kinder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen betreut werden. Die ergänzenden Betreuungszeiten sind durch die Eltern und Kindertagespflegepersonen in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Entscheidung über eine ergänzende Betreuung obliegt der Fachberatung Kindertagespflege.

7.10 Fachliche Beratung

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Begleitung des Fachbereichs Jugend, Schule & Soziales durch die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Schwelm, um eine Weiterentwicklung ihres Förderauftrages zu sichern (§ 6 KiBiz, § 43 Abs. 4 SGB VIII).

Zur Qualitätssicherung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen finden regelmäßige, durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierte, Hausbesuche und Arbeitskreise statt.

8. Inkrafttreten

Die „Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege“ treten nach dem Tag der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwelm, zum 01.08.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gez. Langhard